

Fahnenweises bzw. Gelöbnisses. Mit der Verhinderung der Fahnenflucht werden regelmäßig weitere Straftaten bekämpft, wie Landesverräterischer Treubruch oder Verrat militärischer Geheimnisse. Jede Fahnenflucht führt neben der Schädigung der Gefechtsbereitschaft einer bestimmten Einheit oder Dienststelle zu einer Beeinträchtigung des Ansehens der DDR. Sie muß daher oft im Zusammenhang mit den Verbrechen gegen die DDR gesehen werden.

2. Die Begriffe **Truppe, Dienststelle oder ein anderer für eine Militärperson bestimmter Aufenthaltsort** erfassen die im militärischen

Leben möglichen Varianten des Aufenthalts einer Militärperson. Dazu zählen neben dem Aufenthalt in Kasernen, Dienststellen, Einrichtungen auch der Ort der Kommandierung, des Urlaubs und Ausgangs (z. B. Standort), der Krankenhaus- und Kuraufenthalt usw. Als Aufenthaltsort gelten auch der Aufenthalt in den speziellen Strafvollzugskommandos, den Militärstrafarrestabteilungen, der befohlene Aufenthalt im Ausland (Truppenübungen, Dienstreisen, Akademien, Sport usw.) und der zeitweilige Dienst in zivilen Organen (z. B. Universitätsbesuch, Instrukteureinsatz usw.).

Verlassen oder Fernbleiben ist die räumliche Trennung von der Truppe, Dienststelle oder von einem anderen bestimmten Aufenthaltsort. Dabei ist die räumliche Trennung an keine bestimmte Entfernung gebunden.

Zum Begriff **Staatsgebiet der DDR** vgl. § 80 Abs. 1.

Unter **Waffen** sind alle militärischen Waffen (z. B. Handfeuerwaffen, Handgranaten usw.) und auch solche Waffen zu verstehen, wie sie § 206 erfaßt.

Verteidigungszustand ist der von der Volkskammer bzw. vom Staatsrat im Fall der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffs gegen die DDR oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen erklärte Zustand (vgl. Art. 52 der Verfassung der DDR und § 4 des Gesetzes zur Verteidigung der DDR — Verteidigungsgesetz — vom 20. 9.1961, GBl. I S. 175.).

3. Die Tat wird durch **Verlassen oder Fernbleiben** verwirklicht. Es ist

Voraussetzung, daß der Täter sich vom Objekt, der Dienststelle,

Lager, Kolonne oder von einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort so trennt, daß die Möglichkeit einer Verfügung über ihn nicht mehr besteht. Beim Fernbleiben wird die Tat erst mit Ablauf der zur Rückkehr bestimmten Zeit (z. B. bei Urlaub, im Ausgang, bei Arztbesuchen usw.) begangen.

Fahnenflucht liegt nur vor, wenn das Verlassen oder Fernbleiben mit dem **Ziel erfolgt, sich dem Wehrdienst zu entziehen**. Das Entziehen vom Wehrdienst kann nur vorsätzlich erfolgen, wobei der Wille auf ein ständiges Entziehen gerichtet sein muß. Ein gewolltes zeitweiliges Entziehen erfüllt nicht den Tatbestand. Ein späterer Entschluß, den Wehrdienst fortzusetzen, d. h. das Entziehen zu beenden, hat keinen Einfluß auf die Erfüllung des Tatbestandes. Eine Militärperson, die das Staatsgebiet der DDR ohne Erlaubnis verläßt, um in einem anderen Staat zu leben, oder derjenige, der sich legal in einem anderen Staat aufhält und nicht in die